

Berichterstatter: Landgerichtsrat

Jeckhardt

Zentralprüfungsamt?
Ja - Nein
Falls ja: P-K-V

~~5/17/10~~

Unterschrift:

Termine:

~~4/17/10~~

Landgericht Kiel

~~Wiedergutmachungsamt~~ — Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Antragsteller:

Sherer

Bevollmächtigter:

Vollmacht:

Armenrecht bewilligt:

I. Rechtszug: RA.

Fries, Jürgel Bl. 25

Bl.

II. Rechtszug: RA.

in. Hüll

Bl.

Antragsgegner:

Deutsches Reich

Bevollmächtigter:

Vollmacht:

Armenrecht bewilligt:

I. Rechtszug: RA.

Bl.

II. Rechtszug: RA.

Bl.

Bl.

wegen Rückerstattung von

Unkrügensgrub

Wert:

Wertfestsetzung Bl.

Beschlüsse

. Rechtszuges Bl.

15

I. Rechtszuges Bl.

16 RC 384
JR

51

Weggelegt 19

Anzubewahren - dauernd bis 1986

7763

55

MGAF/C
CONTROL COMMISSION
FOR GERMANY (B.E.)
12 DEC 1949
CENTRAL CLAIMS
REGISTRY

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung (BRITISCHE ZONE), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergaenzungsblatt beizufuegen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER NO. 10
Antrag auf Rueckerstattung von Vermoegen, das unter Artikel 1 Absatz 1 der allgemeinen Verfuegung Nr. 10 faellt.

LOCATION OF PROPERTY OERTLICHE LAGE DES VERMOEGENS

(a) Land **Schleswig Holstein** (b) Kreis **Kiel** (c) Gemeinde **Kiel**

Description of Person making claim Personalien des Antragstellers

- (a) Surname (IN BLOCK CAPITALS) **STERN**
Familiennamen (IN GROSSEN BLOCKBUCHSTABEN)
- (b) Christian Name(s) **Henry**
Vorname(n)
- (c) Address **84-09 Talbot Street Kew Gardens 15, New York**
Anschrift
- (d) Date and Place of Birth **5.19.05 Bielefeld** (e) Nationality **United States**
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehoerigkeit
- (f) Employment **Salesman** (g) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer
- (h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben ueber die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschaedigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMOEGEN

- (a) Description of Property
Naehere Bezeichnung des Vermoegens Estimated value at date of deprivation
Geschaetzter Wert am Tage der Wegnahme
- (b) Location of Property
Oertliche Lage des Vermoegens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether: - Angaben ueber Folgendes:
 - (1) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschaedigung geleistet?
 - (2) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Noetigung statt?
 - (3) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewaehrt?
- (e) Name and present Address of Person to whom Transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person auf die das Vermoegen uebergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present Address of present Owner (if known, and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentuemers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
Sonstige Sachdienliche Angaben

12

wenn die entzogenen Gegenstände sich jetzt im Gebiet einer der drei westlichen Besatzungszonen befänden (Harmening Art. 1 III 3a).

III. Ich bestreite, daß die Gegenstände infolge einer Verfolgungsmaßnahme entzogen worden sind. Allen Auswanderern stand das Auswanderungsgut zum freien Abtransport zur Verfügung. Es ist bis zum Kriegsausbruch auch stets weitergeleitet worden. Nach der Besetzung Hollands wurde das Auswanderungsgut derjenigen Personen, die es über Holland hatten leiten lassen, soweit es sich dort noch befand, von den deutschen Militärbehörden beschlagnahmt, um es unter bombengeschädigten Personen gegen Bezahlung verteilen zu lassen. Diese Anordnungen waren nicht auf rassische oder politische Verfolgung, sondern auf Kriegsmaßnahmen zurückzuführen. Sie trafen jeden Auswanderer, den Verfolgten ebenso wie den Nichtverfolgten. Ähnliche Maßnahmen sind allgemein innerhalb Deutschlands - ebenso wie in anderen vom Kriege betroffenen Ländern - als Folge der Kriegsnotwendigkeiten häufig vorgekommen. Der Antragsteller kann seinen Anspruch daher nicht im Rückerstattungsverfahren, sondern lediglich im ordentlichen Verfahren gegen das Reich geltend machen, d.h. seine Forderung kann nach den bisherigen Bestimmungen lediglich als Forderung gegen das Reich registriert werden. Die Sachlage wird noch verdeutlicht, wenn man sich überlegt, was aus den Gegenständen in Holland geworden wäre, wenn sie nicht an Bombengeschädigte in Deutschland verteilt worden wären. Sie wären dann entweder für Zwecke der Wehrmacht in Anspruch genommen worden oder bis Kriegsende sonstwie abhanden gekommen, möglicherweise auch durch Kriegshandlungen zerstört worden. Auch in diesem Falle hätte der Antragsteller keinen Anspruch nach dem REG erworben.

IV. Da sich die vom Reich seinerzeit beschlagnahmten Gegenstände nicht mehr im Reichsvermögen befinden, werde ich nicht für das Reich auftreten.

Im Auftrag:

A.

DR. JUR. KRENGEL
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. JUR. DRÜLL
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

13

(21 a) BIELEFELD, Detmolder Straße 10

Fernsprecher 3120

Bankkonto: Kreissparkasse II Bielefeld
Postscheck-Konto: Hannover Nr. 716 Dr. Krengel
Geschäftsstunden: 8.30—13 Uhr, 15—18 Uhr
Sonnabends 8.30—13 Uhr
Mittwoch und Sonnabend nachmittags bleiben die
Büros der Bielefelder Rechtsanwälte geschlossen

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht

den 6. April 1951
+ H.

K i e l
Weimarerstrasse 5

Landgericht Kiel
Eing. 9 APR 1951

In der Rückerstattungssache
Henry Stern gegen Deutsches Reich
15 JR 98/50

Handwritten notes:
1.
Kfz
Kfz O.F.A.
H. in der Rückerstattung
Kfz
R 9/14.9
gef. OLG.
1944

nehmen wir zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1951 - uns mitgeteilt mit dortiger Verfügung vom 19.2.1951 - wie folgt Stellung:

I. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Äusserung der Oberfinanzdirektion Schleswig-Holstein nunmehr eindeutig feststeht, dass der Lift und die übrigen Gepäckstücke unseres Mandanten seinerzeit in Lübeck angekommen, dem dortigen Finanzamt zur Verfügung gestellt und alsbald zur Versteigerung gelangt sind. Inwieweit sich die Gegenstände heute noch ermitteln lassen ist fraglich. Wir beantragen jedoch, dem Antragsgegner aufzugeben, die rechnermässige Zusammenstellung des Versteigerers Pump vorzulegen.

Handwritten:
at Pa
10. April 1951

jeden Fall steht unserem Mandanten ein Schadensersatzanspruch gemäss Artikel 26 des Rückerstattungsgesetzes zu, den wir hilfsweise geltend machen.

II. Die Ansicht von Harmening, dass ein Rückerstattungsanspruch dann nicht gegeben sei, wenn die Vermögensentziehung im Ausland stattgefunden habe, ist bestritten. Vergleiche OLG. Frankfurt vom 15.7.49 in NJW 49 Seite 19, W.K. Frankfurt vom 28.7.49, von Godin Anmerkung 6 zu Artikel 1. Nach Ansicht der zuletzt zitierten Entscheidungen soll es für die Frage des Rückerstattungsanspruchs

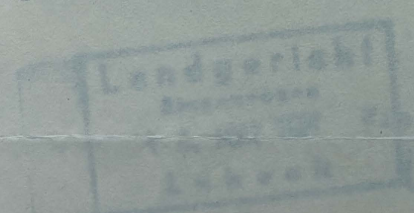
14

auf den Ort der Entziehung überhaupt nicht ankommen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass eine Entscheidung dieser Streitfrage für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung ist. Es steht nämlich eindeutig fest, dass die Gegenstände unseres Mandanten aus Holland abtransportiert worden sind. Sie wurden dann jedoch dem Eigentümer nicht zur Verfügung gestellt, sondern im Auftrage des Finanzamtes Lübeck versteigert. Daraus folgt, dass die Entziehung in Deutschland, und zwar in Lübeck erfolgte und die Zuständigkeit des dortigen Wiedergutmachungsamtes damit begründet ist.

III. Dass entgegen der Auffassung der Oberfinanzdirektion die Voraussetzung einer ungerechtfertigten Entziehung vorliegt, bedarf unseres Erachtens keiner näheren Begründung, denn es steht ausser Frage, dass die Auswanderung unseres Mandanten nicht auf seinem eigenen freiwilligen Entschluss beruhte, sondern darauf, dass die Verhältnisse für ihn in Deutschland immer unerträglicher wurden. Wir müssen insoweit die Ausführungen des Antragsgegners auf das Entschiedenste zurückweisen. Es ist nicht einzusehen, warum die Versteigerung der Sachen in Lübeck erfolgt sein sollte wenn nicht aus dem Grunde, dass es sich dabei um jüdisches Vermögen gehandelt hat.

Nur am Rande sei bemerkt, dass uns kein Beschluss bekannt geworden ist, der einen Rückerstattungsanspruch mit der von dem Antragsgegner gegebenen Begründung zurückgewiesen hätte.



Die Rechtsanwälte
Dr. Krengel und Dr. Drüll

durch:

3.) Ausfertigung des Beschlusses
Rechtsanwalt Dr. Krengel
Oberfinanzdirektion.

4.) Abschrift an:

a) Zentralamt für Vermögensverwaltung, Bad Saarow.
b) Finanzamt, Lübeck.
Landesnotariatsamt, Lübeck, No. 10. R. 6.

4.) Abschrift an das Wiedergutmachungsamt

an das Wiedergutmachungsamt, Lübeck, No. 10. R. 6.

Beschluss

In der Rückerstattungswache

des Verwalters Henry Stern, albot Street New York, New York.

Antragsteller,

-vertreten durch die Rechtsanwälte Dree. Krenzel u. Drüll in Bielefeld, Detmolder-Straße 10-

10 versch. Schränke

1 Wickelkommode

1 Schulschrank

1 Fliegenschrank

1 Likörschrank

2 Trubentastenschränke in Kiel,

7 Tische

1 Tauchtisch mit Lampe

1 Servierboy und Staatsvermögen in Kiel,

16 Stühle

2 Korbsessel, Vorsteher des Finanzrats Lübeck

1 Liegestuhl, Staatsvermögen in Lübeck

2 Tischlampen

6 Teppiche

2 Ölbilder

div. Pastellbilder

1 Radio

1 Stehlampe

2 elektr. Öfen

div. Kissen

div. Haus- und Gartengeräte

1 Zelt

2 Nähmaschinen

2 Couches ablehnenden Einstellung des Antragstellers

Besteckgarnitur für 12 Personen,

Geschirr, Gläser und Basen

Wäscheausstattung bestehend aus:

20 Bettgarnituren den 24. Juli 1951.

6 Dtz. Betttücher

4 " beschlichte Kopfkissen

24 " bei Trockentücher in Lübeck.

6 " kleine Toiletttücher

16 " Handtücher

Urschriftlich mit Akte 20 St. Badetücher-Vorleger

3 Dtz. Tischtücher m. 12 Dtz. Servietten

an die 1 1/2 Dtz. Frühstücksdecken mit 6 Dtz. Servietten

Wiedergutmachungsamt in Kiel, Obstdecken, Tellerdecken, Tablettdecken

unter B. 1 Gasherd, Küchengeräte

1 Personenwagen, den 24. Juli 1951.

2 Skiausrüstungen, div. Handkoffer, Bücher, Kleidungsstücke

20 Fl. Wein des Antragstellers mit der Aufforderung Vollmacht des Antragstellers zu den Akten zu überreichen;

Vertreter des Antragsgegners mit anlieg. 2 Abschr. des Schrifts. des Vertr. des Antragst. v. 3.7.51 zum Az. O 5210 VI B 35/352 der OFD Schlesw. Holst.

b) Landesamt f. Vermögenskontr. Lübeck (2x)

c) Foreign Interests.... in Kiel.

21

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache
des Verkäufers Henry Stern, New York, 84-09 Talbot Street Kew
Gardens 15,

Antragsteller,

-vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Krengel u. Drüll in Bielefeld,
Detmolder-Straße 10-

g e g e n

das Deutsche Reich (Reichsfinanzverwaltung),

-vertreten durch den Landesfinanzminister Schleswig-Holstein,
=Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen= in Kiel,

-dieser wiederum vertreten durch die Oberfinanzdirektion Schleswig-
Holstein =Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen= in Kiel,

-diese wiederum vertreten durch den Vorsteher des Finanzamts Lübeck
=Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen= in Lübeck

wegen Rückerstattung von Umzugsgut

verweist das Wiedergutmachungsamt die Sache auf
Antrag des Antragstellers nach Artikel 55 Abs.1 REG
an die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht
in Kiel, da eine gütliche Einigung zwischen den Par-
teien bisher nicht zustande gekommen und bei der
grundsätzlich ablehnenden Einstellung des Antragsgeg-
ners auch nicht mehr zu erwarten ist.

Lübeck, den 24. Juli 1951.

Das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Lübeck.

Braunstedt

Heinrich
28. Juli 1951 *gk*

Urschriftlich mit Akten

an die
Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht
in Kiel

unter Bezugnahme auf vorstehenden Beschluß übersandt.

Das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Lübeck
Lübeck, den 24. Juli 1951.
Braunstedt.

✓ Beschlüßausfert. an: a) Vertreter des Antragstellers mit der Aufforderung,
Vollmacht des Antragstellers zu den Akten zu über-
reichen;

Vertreter des Antragsgegners mit anlieg. 2 Abschr.
des Schrifts. des Vertr. des Antragst. v. 3.7.51
zum Az. O 5210 VI B 35/352 der OFD Schlesw. Holst.

- b) Landesamt f. Vermögenskontr. Lübeck (2x)
- c) Foreign Interests.... in Kiel.

✓ Nachricht der Abgabe mit Form CC 14 an ZAA in Bad Nenndorf.
✓ Stat.
✓ Frist Bl. 18/R fällt.

16 Q 6 384/51

8. 24/7. D. Br.

*zu 3+4 ab
26/7.51 b*

DR. JUR. KRENGEL
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. JUR. DRÜLL
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

(21 a) BIELEFELD, Detmolder Straße 10

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

K i e l
Weimarer Strasse 5

Fernschreiber 033 826 Dr. Krengel
Fernsprecher 3120

Bankkonto: Kreissparkasse II Bielefeld
Postscheck-Konto: Hannover Nr. 716 Dr. Krengel
Geschäftsstunden: 8.30—13 Uhr, 15—18 Uhr
Sonnabends 8.30—13 Uhr
Mittwoch und Sonnabend nachmittags bleiben die
Büros der Bielefelder Rechtsanwälte geschlossen

den 26. Mai 1952
+ H.

Landgericht Kiel
Eing. 27. MAI 1952
..... Akt Heft 4 Anl. *Ra*

In der Rückerstattungssache
Stern gegen Deutsches Reich
16 RC 384/51

überreichen wir in Beantwortung der dortigen Verfügung vom
28. März 1952 die Originalaufstellung des Antragstellers und
eine Anlage, auf der der Antragsteller die nach seiner Schätzung
in Betracht kommenden Ersatzbeträge eingesetzt hat.

Soweit erforderlich beziehen wir uns hinsichtlich des Wertes der
entzogenen Einrichtungsgegenstände auf das Gutachten Sachver-
ständigen. Zur Wertangabe des Antragstellers erlauben wir uns
noch zu bemerken, dass unser Mandant nach einer Verfügung der
Devisenstelle Münster vom 6. März 1939 zur Zahlung einer Ausfuhr-
abgabe von 5.240,-- RM veranlagt wurde. Da diese Zahlungen immer
in einem bestimmten Verhältnis zum Wert der auszuführenden Gegen-
stände standen, dürfte sich auch daraus ergeben, dass die Wert-
angabe des Antragstellers zutreffend ist.

Die Rechtsanwälte
Dr. Krengel und Dr. Drüll
durch:

[Handwritten signature]

Inhalt der Lift-Vans Henry Stern

Wickelkommode	\$ 25.00	1 Tisch, 4 Stuehle	\$ 75.00
Tischlampen	15.00	Schuhschrank	40.00
Naehmaschine	80.00	Kuechengeschirr	25.00
Truhe, Eiche	40.00	Waescheaussteuer, neu	3519.60 *
1 Bild, Oel	60.00	elektr. Heizofen	25.00
1 Landschaftsbild	15.00	elektr. Kochplatte	30.00
1 Lampe	10.00	3 Kleiderschraenke	250.00
Radio	40.00	Naehmaschine, schwer	125.00
Perserteppich	300.00	Bestecke (12)	60.00
Perserbruecke	75.00	Likoerschrank	60.00
Strahler	30.00	Rauchtisch mit Lampe	45.00
3 Landschaftsbilder		Servierboy	25.00
Pastell	80.00	2 Korbsessel	45.00
2 Teppiche, Anker	50.00	1 Liegestuhl	30.00
Gasherd	80.00	Kissen	15.00
2 Schraenke, Kueche	40.00	Personenwaege	20.00
Tisch, Stuehle, Kueche	50.00	Zelt	65.00
Besenschrank	20.00	20 Flaschen Wein	80.00
verschiedene Besen	25.00		
Toepfe	30.00		\$ 6794.60
1 Couch	100.00		
2 Waescheschraenke	100.00		
1 Kleiderschrank	75.00		
1 Tisch, 2 Stuehle			
2 Sessel	250.00		
1 Schrank mit Schreib-			
platte	100.00		
Doppelcouch	225.00		
Kaffeegeschirr (12)	95.00		
Essgeschirr (12)	100.00		
sortierte Glaeser	50.00		
Kristallschalen etc.	100.00		

* SIEHE ANLAGE

Waescheauststeuer neu mit handgestickten Namen.

10 Paar	Bettgarnituren	rein Leinen, handgestickt	@ \$	25.00	\$ 500.00	2
36 Stuecke	Bettuecher	rein Leinen	@ \$	20.00	520.00	2
20 Stuecke	Kopfkissen	" "	@ \$	4.00	80.00	
144 "	Trockentuecher	" "	@ \$	2.00	288.00	
36 "	Toilettetuecher	" "	@ \$	0.50	18.00	
24 "	Gerstenkornhandtuecher	" "	@ \$	1.50	36.00	
24 "	Damasthandtuecher	" "	@ \$	2.50	60.00	
24 "	Frottierhandtuecher		@ \$	2.25	54.00	
24 "	Kuechentuecher	Baumwolle	@ \$	1.00	24.00	
10 "	Grosse Badetuecher		@ \$	5.00	50.00	
9 "	Badevorlagen		@ \$	2.00	18.00	
20 "	Damast Tischtuecher , rein Leinen, verschied, Groess.					
	10 Stuecke @ \$	20.00			200.00	
	5 " @ \$	45.00			225.00	
	5 " @ \$	75.00			375.00	
72 "	Damast Servietten , rein Leinen		@ \$	3.00	216.00	
8 "	Fruehstuecksdecken	" "	@ \$	20.00	160.00	
36 "	Fruehstuecksservietten	" "	@ \$	2.00	72.00	
7 "	Obstdecken	" "	@ \$	15.00	105.00	
6 "	Mitteldecken,	" " handgestickt	@ \$	5.00	30.00	
6 "	" grosse	" " "	@ \$	10.00	60.00	
9 "	Kleine Tellerdecken	" " "			10.00	
12 "	Grosse	" " "	@ \$	1.50	18.00	
12 "	Tabletdecken	" " "	@ \$	2.00	24.00	
2 "	Kunstseidene Damast Tischdecken				50.00	
12 "	" " Servietten		@ \$	2.50	30.00	
1 "	Teedecke mit 4 Servietten, rein Leinen				20.00	
4 "	Kaffeedecken, Baumwolle		@ \$	5.00	20.00	
20 "	Kleine Tischdecken, rein Leinen, handgestickt		@ \$	10.00	200.00	
12 "	Weinuntersaetze , rein Leinen , "		@ \$	0.50	6.00	
3 "	Teedecken mit 6 Servietten, Baumwolle				20.00	
6 "	Oberbettbezuuge, Baumwolle		@ \$	3.50	21.00	
6 "	Kissenbezuuge	"			6.00	
12 "	Staubtuecher				3.60	
			\$		<u>3,519.60</u>	

Li.
1. Inst. W. M. M.
an U. - R.

Landgericht Kiel
Eing. = 4 JUL 1952
Hof 2 Anl.

An das
Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -
Kiel-Wik
Weimarer Str. 5

2.) T. 1. 350
U. 5. 7.

2-7-52
Kop. 2/7-52

Betr.: Rückerstattungssache Stern ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 384/51
Vorg.: Öffentliche Sitzung vom 27.5.52
Anl.: 2 begl. Abschriften

ab Pa 8/7.52

In der oben bezeichneten Rückerstattungssache nehme ich auf Grund des Ergebnisses der öffentl. Sitzung vom 27.5.52 ergänzend wie folgt Stellung:

I. Ich vertrete die Ansicht, daß eine Anwendung des Rückerstattungsgesetzes deshalb ausgeschlossen ist, weil im vorl. Fall die Entziehung im Ausland erfolgt ist.

Daß unter den Begriff der "Entziehung" nicht nur eine solche des Besitzes oder des Eigentums fällt, sondern daß auch der Entzug der Verfügungsgewalt, der z.B. bei Kontosperrre oder Beschlagnahme eintritt, als Verwaltungsakt im Sinne des Art. 2 Abs. 1 b REG anzusehen ist, folgt aus Art. 2 Abs. 3 und Art. 11 REG. Ist nach der Entziehung über den entzogenen Vermögensgegenstand weiter verfügt, so sind diese Verfügungen keine weiteren Entziehungshandlungen dem Berechtigten gegenüber. Sie bewirken vielmehr nur Veränderungen in der Person des nach Art. 11 REG Passivlegitimierten. Ein Vermögensgegenstand kann zwar zeitlich nacheinander mehreren Berechtigten entzogen worden sein. Er kann aber einem Berechtigten nicht mehrmals entzogen werden, da es der Person eines Berechtigten gegenüber nur eine einmalige Entziehungshandlung gibt. Wenn daher die Wehrmachtverwaltung in Holland zum Abtransport nach Übersee verladebereit abgestelltes Umzugsgut beschlagnahmt hat, so ist hierdurch die Entziehungshandlung - Entzug der Verfügungsbefugnis und damit des wirtschaftlichen Eigentums der

Berechtigten - im Ausland beendet und vollendet, gleichviel ob die beschlagnahmten Sachen in Holland an Ort und Stelle verblieben oder nach einem Orte innerhalb der Deutschen Grenzen zur Verfügung der Reichsfinanzverwaltung gebracht worden sind. Auf keinen Fall ist jedoch darin, daß die Vermögensgegenstände über die Deutsche Grenze geschafft wurden, eine erneute Entziehungshandlung zu erblicken.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 59 auf Entziehungen im Ausland kann vorliegend auch die Entscheidung des Board of Review in Sachen Kussy - BOR/51/131 - RzW 1952, 110 Nr. 26 - nicht herangezogen werden. In der Entscheidung ist zwar unter Ziff. VII ausgeführt, daß dem Ort der ungerechtfertigten Entziehung bei der Entscheidung der Frage, ob das Gesetz 59 anwendbar ist oder nicht, höchstens eine indirekte und nebensächliche Bedeutung zukommt. Das schließt durchaus die Möglichkeit ein, im Ausland entzogene Vermögensgegenstände auf Grund des Gesetzes Nr. 59 zurückzuverlangen. Der Board of Review knüpft hieran aber in seinen weiteren Ausführungen der angezogenen Entscheidung die Bedingung, daß es den Wiedergutmachungsbehörden in der brit. Zone sowohl tatsächlich als auch rechtlich möglich sein muß, die Rückerstattung durchzuführen, oder daß - wie an anderer Stelle ausgeführt - der betreffende Vermögensgegenstand sich im Zuständigkeitsbereich der Wiedergutmachungsbehörden befindet. Danach kann die Entscheidung Kussy nur in solchen Fällen Anwendung finden, in denen eine Naturalrestitution möglich ist. Dies ist hier aber nicht der Fall.

II. Die in Lifte verpackt gewesenen Sachen haben auf den Kais in Rotterdam durchweg nicht nur jahrelang in Wind und Wetter draussen gestanden, so daß diese teilweise durch Witterungseinflüsse, insbesondere Feuchtigkeit, beschädigt bzw. verdorben sind. Die Lifte waren auch Feindbeschuss und Bombenabwürfen ausgesetzt und sind von der Bevölkerung noch dazu zum Teil beraubt worden. Sie sind dann, soweit sie transportfähig waren,

in

III.

in diesem Zustand nach Deutschland geschafft worden. Die Lifte waren nur mit Nummern beschriftet, aus denen der Eigentümer nicht erkennbar war.

Es wird zwar im vorl. Fall nicht bestritten, dass der Lift und das Gepäckstück des Antragstellers nach der Beschlagnahme nach Lübeck verbracht worden sind. Allein aus dieser Tatsache kann unter Berücksichtigung der zu Anfang dieses Abschnitts gemachten Ausführungen keineswegs geschlossen werden, daß auch alle Gegenstände, die ursprünglich in dem Liftvan und dem Gepäckstück verpackt waren, tatsächlich in Lübeck angekommen sind. Es steht somit keineswegs fest, daß sämtliche in der Aufstellung zum Schreiben des Vertreters des Antragstellers vom 3.7.51 aufgeführten Gegenstände jemals in die Hände des Deutschen Reiches gelangt sind. Ohne eine solche Feststellung kann aber ohnehin ein Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich nicht geltend gemacht werden.

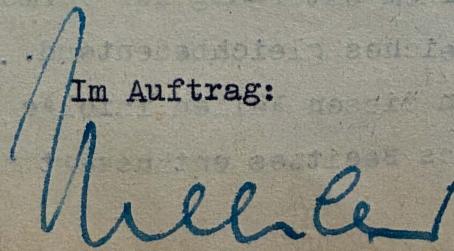
III. Die Weiterveräußerung der in den Lifts und sonstigen Gepäckstücken noch vorhanden gewesenen Gegenstände ist - abgesehen von Kunst- und Edelmetallgegenständen - durchweg durch Versteigerung erfolgt. Diese Versteigerung stellt ebensowenig wie die sonstige Veräußerung eines Vermögensgegenstandes vom Entzieher auf einen Nacherwerber einen weiteren Entziehungstatbestand dar, sondern ändert lediglich die Person des Rückerstattungspflichtigen nach Art. 11 REG insoweit, als der letzte Besitzer oder Eigentümer gesetzlich zum Rückerstattungspflichtigen in erster Linie erklärt wird. Sind durch Vernichtung der Versteigerungsunterlagen infolge Kriegseinwirkung die Personen der nach Art. 11 REG rückerstattungspflichtigen Erwerber nicht mehr zu ermitteln, so ist diese Ermittlungsunmöglichkeit nicht einem Untergang der Vermögensstücke in der Hand des Deutschen Reiches gleichbedeutend. Es steht fest, daß das Deutsche Reich in diesen Fällen infolge rechtsgeschäftlicher Verfügung sich des Besitzes entäussert hat. Die Gegenstände sind also niemals

im Besitz des Deutschen Reiches verlorengegangen, unauffindbar geworden, oder nach Besitzwechsel und Übergang auf den Erwerber in seiner Hand geblieben. Wenn man allein aus der Unmöglichkeit der Naturalrestitution einen Schadensersatzanspruch aus Art. 26 Abs. 2 REG gegen das Deutsche Reich herleiten will, so übersieht man, daß die Unauffindbarkeit des Vermögensgegenstandes immer in der Besitzzeit des letzten Besitzers, also frühestens des Ersteigerers liegen muß. Sie kann niemals in der Person eines Vorerwerbers liegen. Dies ist schon deshalb nicht angängig, weil Art. 26 Abs. 2 REG ein Verschulden voraussetzt. Würde man, wenn der Erwerber einen entzogenen Gegenstand verliert oder verlegt und dieser Gegenstand infolgedessen nicht mehr auffindbar ist, das Deutsche Reich für schadensersatzpflichtig erklären, so würde das den Verlierer bzw. Verleger treffende Verschulden an der Unauffindbarkeit des Gegenstandes auf das Deutsche Reich übertragen werden. Das Deutsche Reich würde somit für die fremde Schuld des Erwerbers haften müssen, eine Rechtsfolge, die nach Art. 26 Abs. 2 REG weder gewollt, noch durch Art. 26 Abs. 2 bestimmt worden ist.

Die Tatsache der Unauffindbarkeit von Gegenständen, die im ordentlichen Verfahren versteigert worden sind, kann jedenfalls nicht als ein Verschulden des Deutschen Reiches nach Art. 26 Abs. 2 REG gewertet werden.

IV. Ich wiederhole deshalb meinen in der öffentlichen Sitzung vom 27.5.52 gestellten Antrag auf Abweisung des Rickerstatungsantrages, hilfsweise auf Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die z.Zt. dem Oberlandesgericht in Schleswig vorliegende Sache Abraham, die ebenfalls die Einziehung von in Holland beschlagnahmtem Auswanderergut zum Gegenstand hat.

Im Auftrag:



gelegt nach
Kiel, den 2.

41

Bielefeld, den 5.8.1952.
H.Kö

Rechtsanwalt u. Notar
Dr. jur. Krengel
Rechtsanwalt

Dr. jur. Drüll
Fachanwalt für Steuerrecht

Bielefeld, Detmolder Str. 10
Telefon 3120 - Postcheck Hannover 914

Landgericht Kiel
Eing. 6. AUG 1952
Akt. Heft 2 Anl. P

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

K i e l

In der Rückerstattungssache
Stern ./ . Dtsch.Reich
16 RC 384/51

glauben wir, dem Beschluss vom 27.5.1952 dadurch nachgekommen zu sein, dass wir im Termin am 27.5.1952 die Originalaufstellung des Antragstellers mit den von ihm ermittelten Werten überreicht haben. Wie uns der Antragsteller mitteilt, ist das Original der Packliste der Devisenstelle in Münster seinerzeit überreicht worden, die daraufhin die Ausfuhrabgabe von 5.000.- RM festgesetzt hat. Wir beantragen,

diese Akten, die die Originalliste enthalten, beizuziehen, soweit sie noch vorhanden sind.

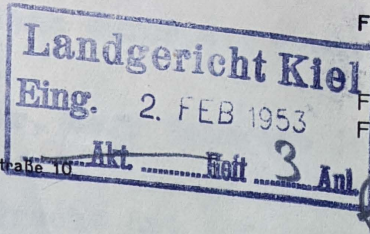
Der Antragsteller gibt weiter an, dass die Lifts seinerzeit von der Firma Hermann Josephs in Köln, Bonner Strasse 80-82 im Dezember 1938 oder Januar 1939 gepackt und nach Rotterdam gesandt worden sind. Wir haben heute bei dieser Firma angefragt, ob sie noch in der Lage ist, hierüber Feststellungen zu treffen und kommen auf die Sache noch zurück.

Der Schriftsatz des Antragsgegners vom 26.6.1952 enthält keine neuen Tatsachen. Zur Frage der Entziehung im Auslande haben wir uns bereits in unserem Schriftsatz vom 6.4.1952 geäußert. Letzten Endes hat doch auch, wenn man dem Antragsgegner folgt, die Entziehung in Holland seinerzeit das Reich vorgenommen und es wird weiter vom Antragsgegner ja nicht bestritten, dass die in Holland beschlagnahmten Sachen hier nach einem Ort innerhalb der deutschen Grenzen, und zwar zur Verfügung der Reichsfinanzverwaltung, gebracht worden sind. Auch hier ist also wieder eine Reichsbehörde als Entzieher festzustellen. Uns will scheinen, dass also im Ergebnis doch eben das Deutsche Reich der Verpflichtete ist.

Die Rechtsanwälte
Dr. Krengel und Dr. Drüll
durch: *[Signature]*

DR. JUR. KRENGEL
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. JUR. DRÜLL ⁴⁹
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT



(21 a) BIELEFELD, Detmolder Straße 10

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

K i e l

Notar

Fernschreiber 033 826 Dr. Krengel
Fernsprecher 3120

Bankkonto: Kreissparkasse II Bielefeld
Postscheck-Konto: Hannover Nr. 716 Dr. Krengel
Geschäftsstunden: 8.30—13 Uhr, 15—18 Uhr
Sonnabends 8.30—13 Uhr

Mittwoch und Sonnabend nachmittags bleiben die
Büros der Bielefelder Rechtsanwälte geschlossen

den 30. Januar 1953

// H.

In der Rückerstattungssache
Stern ./.. Deutsches Reich
16 RC 384/51

überreichen wir in der Anlage eine Fotokopie über die Festsetzung der Ausfuhrabgabe nebst dem Zahlungsvermerk der Deutschen Bank, Filiale Bielefeld. Hieraus ergibt sich, dass die Abgabe 5.240,-- RM betragen hat. Wir bitten, zur Bestätigung eine Auskunft der deutschen Bank in Bielefeld einzuholen. Ferner bitten wir nochmals eine Auskunft des Oberfinanzpräsidenten in Münster zu der in der Fotokopie angegebenen Tagebuch-Nr. und evtl. noch eine Auskunft der Deutschen Golddiskontbank, Berlin nach Eingang der Auskunft der Deutschen Bank einzuholen.

Wegen des Inhalts der Lifts benennen wir als Zeugen
Herrn Fabrikant Ernst Weckermann, Bielefeld, verl. Ravensberger Str.
Nr. 185

Dieser hat die Wohnungseinrichtung des Antragstellers genau gekannt und weiss, dass anstelle der im Gebrauch befindlichen Möbeln neue Möbel angeschafft und in die Lifts verpackt worden sind, da die bisherigen Möbel als für amerikanische Verhältnisse zu gross angesehen wurden. Die alten Möbel und die Bibliothek hat der Fabrikant Joseph L. König in Brilon übernommen.

50

Die Verpackung ist dann durch die Speditionsfirma Hermann Josephs in Köln vorgenommen.

Beweis: deren Inhaber, Herr Hohannes Josephs, Köln, Siegfriedstrasse 9

Für Verpackung und Fracht hat der Antragsteller durch die Deutsche Bank den Betrag von 5465,-- DM am 30.1.1939 gezahlt.

Beweis: Auskunft der Deutschen Bank Bielefeld.

Die Rechtsanwälte
Dr. Krengel und Dr. Drüll

durch:

(Handwritten signature)

2)

- 1. Aufg. in OFD. Fied
- 2. Kopieren in OFD. Münster - Gruppe Kreisverteilung - (Gefäßplz.: D 1320 B - 37 - Z 111):

Die Aufg. vom 7.8.1952, die mit Kopieren vom 4.10.1952
 beantwortet wurden ist, wird mit Nachprüf. beantragt nicht voll, das
 bekannt geworden ist, das die Aufg. rückerne der Aufg. vom
 6.3.1939 die best. Kreisverteilung (Fäßplz. der Aufg. für Aufg. für
 die Firma von Ernst Thom, Bielefeld, Unting - Lippes - Nr. 23, auf 5240.- DM)
 lautet: D/3518/1a.

Zugleich wird angefragt, welche Maß die Aufg. für die
 Aufg. von 5240.- DM zugrunde gegeben ist und wie die
 Maß wurde festgesetzt werden ist.

- 3. Kopieren in Exhibition Formas Formas Josephs, Köln, ^{Formas Nr. 80/82} ~~Lippesstr.~~

in der Nachprüf. der Firma v. S. N. ist die Aufg. von Formas die
 Gruppe für den Aufg. eines Diploms bekannt werden, die die Firma von
 die Aufg. vom 1938/39 für Firma von Ernst Thom, Bielefeld, Unting - Lippes - Nr. 23,
 lautet: D/3518/1a. Zugleich wird angefragt, ob die Aufg. von

gesehen: ...
 1-3/ 1.2.53
 10.2.53
 1-3/

Oberfinanzpräsident Westfalen
Münster - Devisenstelle -

Münster (Westf.),
Rudolfstr. 16
Postfach 257/258
Fernruf 41352

6.3.1939

57

Nr. D/ MS /Sa

an: Heinrich Israel Stern, Bielefeld
Ludwig Lepperstr.

Sprechstunden v. 9-12,30 Uhr
23 ausser Mittwochs u. Sonnabends.

Rückfragen sind Tgb. Nr.
Akte stets anzugeben.

Die Verbringung des im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Umzugsgu-
tes in das Ausland wird hiermit genehmigt. (§ 57 des Gesetzes über die
Wirtschaftsbewirtschaftung vom 12.12.1938).

Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass durch den Auswan-
derer ein Betrag von RM 5.240.-

z. W. RM: Fünftausendzweihundertvierzig 0/100

entgeltlos an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, abgeführt wird. Bei der
Verweisung an die Deutsche Golddiskontbank ist die Angabe "Abgabe für
Umzugsgut" erforderlich. Der abfertigenden Zollstelle ist der Nachweis der
Einzahlung durch Vorlage der Quittung der Deutschen Golddiskontbank zu er-
bringen. Gegenstände aus Gold, Silber oder Platin dürfen nicht ausgeführt
werden.

anlagend. Herrn Heinrich Israel Stern
Bielefeld

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Haupt/Zollamt
in Köln-Apostelnkloster

In Auftrage:

Nr. 332 v. 28.2.1939 - 3.000

28. März 1939
Bezahlt
Deutsche Bank Filiale Bielefeld

3 35 71
3 13 52

52

Ruf { 92651
92652
92653

Telegr.-Adresse:
„Hejos“ Köln
Internationale
Transporte
Seeverfrachtung
Auto-Express-
Verkehr
Fuhrwesen
Vertretungen
an allen größeren
Weltplätzen
Eigene Liftvans
Lager mit Bahn-
anschluss
Güterbahnhof
Köln-Bonnort

Geschäft:
Weimarer Str. 80-82
Filiale: 105
Mitglied der
Verkehrs-
Spedition
und Lagerei
Köln, Nr. 18206
Bankkonto
Deutsche Bank
Filiale Köln
Depos.-Kasse
Serenstor
Kontokonto:
Nr. 21989
bei der Spar-
kasse der Hanse-
stadt Köln



KÖLN, DEN 25. Februar 1953

POSTSCHLISSFACH KÖLN 17

Landgericht Kiel
Eing. 27. FEB 1953
Abt. I, II, III

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
K i e l - W i k

Weimarerstr.5

Betr: Rückerstattungssache Heinr. S t e r n früh. Bielefeld
Ihr Zeichen: - 16 RC 384/51 -

In obiger Sache erhielt ich Ihr Schreiben vom 4.2.53.
Wie ich bereits mit meinem Schreiben vom 15.10.52 den Herren
Rechtsanwälte Dr. Kregel u. Dr. Krüll, Bielefeld mitteilte, ist
mein Betrieb bereits im Jahre 1942 mit sämtlichen Unterlagen
durch Kriegseinwirkung vernichtet worden.
S. Zt. wurden von unserer Firma eine grössere Anzahl Liftvans
für Übersee versandfertig gemacht und können wir uns auf
den Inhalt der einzelnen Transporte nicht mehr entsinnen. In
unserer Erinnerung ist jedoch, dass Herr Stern einen Liftvan
von grösserem Umfange hatte. Damalige Packer oder Angestellte
sind heute nicht mehr in meiner Firma.
Ich bedaure sehr, Ihnen in dieser Angelegenheit keine näheren
Angaben mehr machen zu können.

Hochachtungsvoll !
Hermann Josephs

4.
V. abgefr. (fortiguen) an
a. OFZ,
b. Na Dr. Kregel.

Ref. am 3.3.53
ab 4.3.53
2. 3 Kopien (4. 2. 50 und 2)
2.3. J

Die... in Köln... Beweis... Bank... Beweis...
... vom 11. Januar 1940. ... Erfüllungsort und Gerichtsstand: Köln.

Brilon, den 11.9.1953

63

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Dr. Bothe
als Richter

Justizangestellter Wiegemann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts.

In der Rückerstattungsache

Stern gegen Deutsches Reich

erschien im heutigen Termin :

1. für die Parteien niemand
2. der nachbeannte Zeuge

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Folgen einer falschen eidlichen sowie uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person

Ich heiße Josef L. König, bin 57 Jahre alt, Fabrikant, wohnhaft in Brilon, Drübelweg 15.

O.B.

Zur Sache:

Ich habe im Jahre 1938 mit Herrn Ückermann und einigen anderen Herren die Fabrik des Herrn Heinrich Stern übernommen, zu einem Preise von 400.000,- RM. Durch diese Transaktion wurde ich mit Herrn Stern bekannt. Einige Verhandlungen, welche ich persönlich mit Herrn Stern führte, fanden in seiner Wohnung, Ludwig-Lepper-Str. 23, statt. Meines Wissens ist Herr Stern im Jahre 1939 nach holl. Guayana ausgewandert. Infolge der vielen Besprechungen mit Herrn Stern war ich öfter in seiner Wohnung. Ich muss sagen, dass diese sehr luxuriös eingerichtet war. Den Wert der gesamten Wohnungseinrichtung schätze ich so nach damaligen Wert auf etwa 40 - 50.000,- RM. Einen Teil der Möbel habe ich seiner Zeit übernommen. Wenn ich mich recht erinnere, waren es Wohnzimmer, Esszimmer, 1 Küchenschrank und einige Vorhänge. Hierfür habe ich Herrn Stern mehrere 100 Dollar später in New York bezahlt. Aus der Bibliothek hat mir Herr Stern einige Werke geschenkt. Es kann auch sein, dass ich einen Teil der schönen Literatur mitübernommen habe. Ich kann mich aber nicht daran erinnern, dass ich die ganze

4.8.11

Bibliothek übernommen hätte. Ich hatte Herrn Stern damals gerat
seine Möbel zu verkaufen, da er bei den Wohnungsverhältnissen
in Amerika diese doch nicht verwenden könne. Es ist mir bekannt,
dass er sich dann auch neue Möbel habe anfertigen lassen. Es ist
mir ferner bekannt, dass er wertvolle Sache wie Silber, Teppiche,
usw. auch hat mitgenommen, weil er mich verschiedentlich fragte,
wie er diese Sachen am besten verpacken könnte. Ich weiß auch,
dass zur damaligen Zeit alle jüdischen Auswanderer ein sogenannte
Liftvan zu der Verpackung ihrer Möbel bei den Speditoren zuge-
wiesen bekamen. Bemerkung muss ich noch, dass Herr Stern jung ver-
tet und seine Tochter damals erst einige Monate alt war.

Dem Zeugen wurden nunmehr die Inhaltsverzeichnisse aus Hülle Blatt
34 der Akten vorgelegt. Er erklärte hierzu:

An alle in dem Inhaltsverzeichnis aufgeführten Sachen, kann ich
mich natürlich nicht erinnern. Ich entsinne mich aber genau, eine
großen Perserteppichs, der im Esszimmer gelegen hatte, und ver-
schiedener Landschaftsgemälde.

Herr Stern fragte mich oft um Rat, was er tun drüben wohl alles
gebrauchen könne, da ich über 20 Jahre in Amerika war und darüber
Bescheid wusste. Er erklärte mir dann, dass er alles wie Möbel,
Geschirr, Wäsche und so weiter in dem Liftvan habe verpacken
lassen.

Ich habe auch keine Bedenken gegen die Richtigkeit der von dem
Antragssteller gegebenen Aufstellung. Er war ein grundehrlicher
Mann. Den Liftvan und seinen Inhalt sowie das kleinere Gepäckstück
habe ich selbst nicht gesehen.

Bemerkung muss ich noch, dass der Schwiegervater des Herrn Stern
der bekannte Textilindustrielle Max Friede aus Bocholt war. Hier-
aus schon ergibt sich, dass die Aussteuer, die Frau Stern mit
in die Ehe bekommen hatte, sehr wertvoll gewesen sein muss.

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

v. g.

Brilon

Ringelmann

U.m.A.

An das
Landgericht
- Wiedergutmachungskammer-

in K i e l

nach Erledigung zurückgesandt,

Brilon, den 11. Sept. 1953
Das Amtsgericht

Brilon

Amtsgerichtsrat

- 1. *Abpflegen an*
- a. *Ma. Dr. Frenzel*
- b. *OFS.*
- 2. *Matr. 16 RC 69/57 und*



gef. am 18.9.53
ab 18.9.53

DR. JU
RECHTS

An d
Wied
beim

K i

In d
Ster
6 RC

bean

gelegt nach
denn 27

6 Rüb

Kiel, 24. Februar 1954



An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel
K i e l

In der Rückerstattungssache

Stern ./. Deutsches Reich
- 16 RC 384/51 -

trage ich vor:

II.

I.

1. Wiedergutmachung in Nachstr. Form
u. d. h. in Nachstr. Form.

2. 3 Wiedergutmachung (auf 21.68)

26.2. Ja

gef. am 13.5.54 bei
ab [Signature]

1) Lt. Verfügungen des Regierungspräsidenten Schleswig von 12.10. und 19.11.1942 wurden die bei den Firmen Schenker & Co., Amsterdam-Rotterdam, Brasch und Rothenstein, Amsterdam, H. Hoogewerff jun., Rotterdam, Niewelt, Grudriaan, Rotterdam, lagernden Umzugsgüter von Juden deutscher Staatsangehörigkeit beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Umzugsgüter waren in Listen zusammengestellt, die heute aber nicht mehr vorhanden sind; es liegt lediglich eine Aufstellung ^{der in} Zutfen und Zwolle gelagerten Liftvans vom 29.9.42 vor. Mit der Durchführung der Beförderung der Umzugsgüter von Holland nach Deutschland wurde die internationale Speditionsfirma Schenker & Co. beauftragt, die die Umzugsgüter nach

Anl.: 2 Abdrucke

Lübeck zur Ausstattung ausgebombter Bewohner bringen sollte. Dies ist auch geschehen, und zwar wurden die Güter teilweise per Bahn und teilweise auf dem Wasserwege nach Lübeck transportiert. In Lübeck wurde der Inhalt der Liftvans usw. durch das Finanzamt Lübeck, das mit der Verwertung durch die Oberfinanzdirektion Nordmark beauftragt war, auf Turnhallen, große Säle usw. verteilt. Nachdem die Sachen ausgepackt und nach Warengattungen sortiert waren, erhielt das Wirtschaftsamt der Stadt Lübeck Nachricht. Von diesen wurden die ausgebombten Einwohner benachrichtigt, sich in den Lageräumen einzufinden und das erforderliche Mobiliar usw. auszusuchen. Der Kaufpreis - die Sachen waren von Beamten des Finanzamts geschätzt worden (in Zweifelsfällen erfolgte die Schätzung durch einen vereidigten Schätzer) - wurde von den Käufern bei der Finanzkasse eingezahlt. Er ist der Reichskasse zugeflossen.

Ich bestreite nicht, daß es sich in diesen Fällen der sogen. "Hollandaktion" um eine Entziehung im Sinne des REG handelt und erkenne den Anspruch dem Grunde nach an.

- 2) Der Höhe nach muß der Anspruch von mir jedoch bestritten werden.

Wie einige Zeugen ausgesagt haben, sind fast alle in Lübeck angekommenen Liftvans beschädigt gewesen. Ein Teil der Liftvans kam ohne Dach an, ein anderer Teil war nur halbgefüllt (Schränke und Schubkästen waren entleert). In einzelnen Fällen enthielten die Liftvans nur Steine, (in einer Kiste befand sich nur eine wertlose Schneiderbüste). Die Verschlüsse der Liftvans (Schrauben oder Nägel) waren herausgenommen und provisorisch wieder eingesetzt worden.

Es muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß diese Beraubungen bereits vor der Beschlagnahme erfolgten. Es haben sich nämlich in den Liftvans usw. holländische Zeitungen (in einer Kiste sogar ein holländischer Holzschuh) gefunden, die fraglos nicht von Deutschen stammten. Bei den Kämpfen in Rotterdam im Mai 1940 sind die auf den Kais zur Verschiffung lagernden Kisten zweifellos beschädigt worden. Da besonders die im Hafengebiet wohnenden Einwohner ausgebombt wurden, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß aus den beschädigten Kisten das herausgenommen wurde, was dringend benötigt wurde. Auch erscheint es durchaus möglich, daß während der und kurz nach den Kampfhandlungenlichtscheue Elemente die Situation ausnutzten und die Kisten beraubten. Jedenfalls scheint es kaum denkbar, daß die holländischen Transportfirmen, nachdem sie die Beschlagnahmeverfügung erhalten hatten, sich irgendwelchen Unannehmlichkeiten seitens deutscher Behörden dadurch haben aussetzen wollen, daß sie die beschlagnahmten Liftvans nicht sicher und ordnungsgemäß gelagert hatten; sie werden sicher nach erfolgter Beschlagnahme alles getan haben, um etwaige Maßnahmen gegen sie zu vermeiden.

Wenn also Beschädigungen und Beraubungen der Liftvans bei deren Eintreffen in Lübeck festgestellt wurden, dann können diese nur aus der Zeit vor der Beschlagnahme herrühren und das Deutsche Reich kann hierfür nicht haftpflichtig gemacht werden. Wenn auch der Nachweis derartiger Beschädigungen und Beraubungen im Einzelfalle von mir nicht geführt werden kann, so ist doch angesichts der Tatsache, daß fast alle Liftvans und Kisten beschädigt in Lübeck ankommen, dieser Umstand bei der Bemessung des Schadens mit zu berücksichtigen.

Weiterhin vermag ich die Höhe des Anspruchs aus folgenden Gründen nicht anzuerkennen:

a) Soweit es sich um Kunstgegenstände oder doch um solche von höherem Wert handelte, sind diese Gegenstände, wie die Zeugenvernehmung des früheren Direktors des St. Annenmuseums in Lübeck, Prof. Dr. H. Schröder, sowie der Museumsangestellten Ingeborg Hach ergeben hat, nicht an Ausgebombte verkauft, sondern dem Museum überlassen worden. Die vom Museum übernommenen Gegenstände wurden dort inventarisiert und deren Verbleib kann heute noch ermittelt werden.

Diese Gegenstände könnten demnach in Natur zurückgegeben werden. Jedoch sollen nach Angabe des Museums alle diese Sachen, insbesondere Gemälde, kurz nach der Kapitulation von einer holländischen Kommission nach Holland verbracht sein. Das Deutsche Reich haftet für den Verlust in diesen Fällen nicht, weil der Verlust nicht auf Verschulden des Deutschen Reiches beruht (Art. 26,2 REG).

b) Soweit es sich um Textilien handelt, ist durch die Beweisaufnahme festgestellt worden, daß diese nicht mehr in gebrauchsfähigen Zustand waren. Die Liftvans usw. haben in der Zeit von 1939 bis 1942 in holländischen Häfen gelagert, sind dort also 3 Jahre lang den bekanntlich ungewöhnlich feuchten Seeclima ausgesetzt gewesen, so daß die darin enthaltenen Textilien durch Witterungseinflüsse nahezu verrottet waren. Seit Ausbruch des Krieges lagerten die Kisten im Hafen von Rotterdam. Im Mai 1940 ist gerade der Hafen von Rotterdam Schauplatz heftiger Kämpfe gewesen. Hierbei sind fraglos auch die Lagerhallen, in denen die Kisten lagerten, schwer in Mitleidenschaft gezogen worden, so daß die Lagerung der Kisten zum mindesten für einige Zeit in Freien erfolgen mußte. Dies wird durch die Zeugenaussagen bestätigt,

2/11

wonach die Kisten in sehr verwittertem Zustand gewesen sind.

Hinzu kommt, daß gerade Textilien und Pelze, ebenfalls durch die lange Lagerzeit bedingt, in starkem Maße von Motten befallen waren, ein Zeuge spricht auch sogar von Rattenfraß. Diese Schäden können unmöglich erst in der Zeit von der Beschlagnahme (Herbst 1942) bis zur Verwertung (Frühjahr 1943) eingetreten sein, sie müssen während der langen Lagerzeit in den vorhergehenden Jahren entstanden sein, d.h. in Zeitpunkt der Beschlagnahme waren sie schon vorhanden. Auch hierfür kann das Deutsche Reich nicht haftbar gemacht werden, da diese Beschädigungen bzw. Wertminderungen nicht von Deutschen Reich zu vertreten sind (Art. 26,2 REG).

c) Soweit es sich um Mobiliar handelt, haben die Zeugenaussagen ergeben, daß fast alle Sachen alt und gebraucht waren. Teilweise haben sogar die Ausgebombten, bei denen doch tatsächlich ein dringender Bedarf bestand, den Kauf abgelehnt. Da von den Antragstellern in vielen Fällen behauptet wird, es habe sich um neue Sachen gehandelt - oft sollen sie für die Auswanderung besonders angefertigt worden sein -, wäre von ihnen insoweit Beweis anzutreten (Angabe der Herstellerfirma und Preis sowie Zeugen, die bei der Verpackung zugegen waren). Ferner mögen sie sich dazu äussern, ob und ggf. in welcher Höhe und an wen eine sogen. Ausfuhrabgabe gezahlt worden ist, die bekanntlich nur für neue Sachen oder für solche erhoben wurde, die in der Zeit von 1933 bis zur Auswanderung angeschafft worden sind.

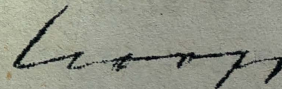
d) In verschiedenen Fällen beanspruchen die Antragsteller Ersatz für Gold- und Silbersachen, die in den Liftvans enthalten gewesen sein sollen. Bekanntlich bestand seit 1938 eine Ablieferungspflicht für Gold- und Silbersachen. Ferner durften, soweit

mir bekannt ist, Gegenstände aus Edelmetall im allgemeinen nicht ins Ausland mitgenommen werden. Bei der Verpackung des Auswandererguts waren stets ein oder mehrere Zollbeamte zugegen, die die Verpackung der Liftvans entsprechend der vom Wirtschaftsministerium genehmigten Verpackungsliste zu überwachen hatten. Es erscheint daher zweifelhaft, daß Gold- und Silbersachen in die Liftvans verpackt worden sind.

II.

Soweit ausser den obigen allgemeinen Ausführungen in vorliegenden Verfahren noch eine besondere Stellungnahme erforderlich ist, behalte ich mir diese ausdrücklich vor.

Im Auftrag:



Ober
0 14

UR. K
TSANWAL

(21 a) B

UR. K
TSANWAL

(21 a)

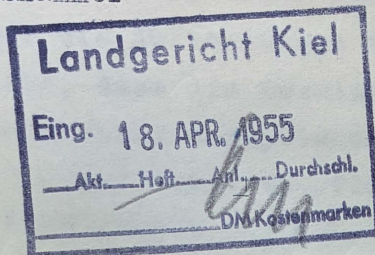
DR. JUR. KRENGEL
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. JUR. DRÜLL
RECHTSANWALT UND NOTAR
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

HOLLMANN
RECHTSANWALT

(21 a) BIELEFELD, Detmolder Straße 10

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l



Fernschreiber 033 826 Dr. Krengel
Fernsprecher 3120 und 64351

Bankkonto: Kreissparkasse II Bielefeld
Postscheck-Konto: Hannover Nr. 716 Dr. Krengel
Geschäftsstunden: 8.30—13 Uhr, 15—18 Uhr
Sonnabends 8.30—13 Uhr

Mittwoch und Sonnabend nachmittags bleiben die
Büros der Bielefelder Rechtsanwälte geschlossen

den 14. April 1955
H.W.

In der Rückerstattungssache
Stern ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 384/51 -

Handwritten signature

tragen wir noch folgendes vor:

Die Beweisaufnahme hat nach unserer Ansicht ergeben die Richtigkeit des Vortrages des Antragstellers über die Ausfuhr des Lifts und dessen Inhalt. Wir verweisen insbesondere auf die Aussage des Herrn Fabrikant Koenig. Vor der Versendung des Umzugsguts war, wie gerichtsbekannt ist, die vollständige Packliste bei der Devisenstelle einzureichen. Diese Packliste enthielt sämtliche mit dem Entschädigungsantrag verlangten Gegenstände, also auch die Bilder und Teppiche. Auf Grund dieser Packliste war die Höhe der Ausfuhrabgaben auf 5.200,-- RM festgesetzt. Fotokopien haben wir bereits mit Schriftsatz vom 30. Januar 1953 dem Gericht überreicht. Aus der Höhe dieser Ausfuhrabgaben ergibt sich bereits, dass die damals ausgeführten Gegenstände einen erheblichen Wert gehabt haben. Es müssen daher auch die Bilder und Perserteppiche berücksichtigt worden sein, andernfalls wäre die Höhe der Ausfuhrabgaben nicht zu verstehen. Wenn noch weiterhin berücksichtigt wird, dass einem Spediteur für Verpackung, Fracht und Versicherung ebenfalls ein Betrag von 5.465,-- RM bezahlt worden ist, insgesamt also der Antragsteller für die von ihm ausgeführten Gegenstände einen Betrag von rund 10.500,-- RM gezahlt hat, so ergibt

fi

so ergibt sich hieraus doch ganz offensichtlich, dass die ausgeführten Gegenstände einen enormen Wert gehabt haben müssen, andernfalls würde der Antragsteller auf keinen Fall einen derartigen Betrag für die Ausfuhr aufgewendet haben. Dementsprechend kann eine Schadensersatzforderung von 20.000,-- DM in keiner Weise als übersetzt angesehen werden. Auf Grund vorstehender Tatsachen über die Aufwendungen von Beträgen zur Ausfuhr sind wir der Ansicht, dass die Beweislast für einen geringeren als den vom Antragsteller angegebenen Wert über die Gegenstände die Antragsgegnerin hat und dass prima facie der Beweis für die Richtigkeit des Vorbringens des Antragstellers als geführt angesehen werden muss. Hinzu kommt die Aussage des Zeugen Koenig, der den Wert der gesamten Wohnungseinrichtung auf 40 bis 50.000,-- RM schätzte. Berücksichtigt man weiter -wie auch der Zeuge Koenig darlegen konnte- dass der Schwiegervater des Antragstellers, der Fabrikant Max Friede und Millionär war, dann muss nach unserer Ansicht der Schluss vorliegen, dass die Sache entscheidungsreif ist. Wir sind auch der Ansicht, dass es nicht mehr auf ein Sachverständigengutachten ankommt. Aus dem Schriftsatz der Gegenseite vom 6. Oktober ergibt sich die Anerkennung des Anspruchs dem Grunde nach eindeutig, wie auch aus dem Schriftsatz vom 24. Februar 1954.

Sofern die Devisenakten bei der Oberfinanzdirektion Münster für den Antragsteller noch vorhanden sind, würde sich auch aus diesen die Richtigkeit der Ausführungen ergeben.

Die Rechtsanwälte
 Dr. Krengel, Dr. Drüll u. Hellmann
 durch:

[Handwritten signatures and initials]

1.) Beweislast liegt an:
 2.) Rechtsanwälte Dr. Krengel sp.
 (mit Abschriften von Bl. 80 ff.)

[Faint handwritten notes]

16 RC 384/51

Bielefeld, den 4. Juli 1955 94

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender

Landgerichtsrat Dr. Raatz
Landgerichtsrat Gerhardt
als beis. Richter

Just.-Ass.-Anw. Noll
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In der Rückerstattungssache
des Kaufmanns Henry S t e r n, New York,
84-09 Talbot Street Kew Gardens 15,

-Antragstellers-
-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Krengel, Dr. Drüll und Dr. Hollmann
in Bielefeld, Detmolderstr.10

gegen

das Deutsche Reich, vertreten durch den
Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch die Oberfinanzdirek-
tion Kiel in Kiel

-Antragsgegner-

erschienen

- 1.) für den Antragsteller, Rechtsanwalt Hollmann
- 2.) für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion Kiel,
Regierungsrat Koops.

Die Sachlage und Rechtslage wurde mit den Erschienen eingehend
erörtert.

Die vom Antragsgegner überreichten Akten C 12129 des Oberfinanz-
präsidenten Westfalen (Devisenstelle) in Münster, betr. den Antrag-
steller wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.
Aus diesen Akten wurde festgestellt, daß der Antragsteller im Jahre
1939 Hausrat im damals geschätzten Gesamtwerte von Reichsmark
12.029,15 ausgeführt hat, daß aber von dieser Gesamtsumme ein
Betrag von etwa 1.000.- Reichsmark abgesetzt werden muss, für
Schmuck- und Silbersachen, über die bereits ein Beschluss der Wieder-
gutmachungskammer des Landgerichts Osnabrück vom 10. Juni 1953
- 1 WgK 138/51- vorliegt.

Der Vertreter des Antragstellers erklärt, daß ausser in der vor-
liegenden Sache keine Anträge auf Rückerstattung oder Entschädigung
wegen des Inhalts des Liftvans H.St. 820 sowie des Packstücks H.St.
821 (Inhalt Korbessel) gestellt sind.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, daß durch die vorliegenden
Akten der Devisenstelle das Gutachten des Sachverständigen Meyer
naturgemäß überholt sei, daß aber die ~~xxxxxx~~ 1939 vom Antragsteller
angegebenen Reichsmarkwerte für 1942 vermindert werden müßten,
andererseits aber die Relation des Sachverständigen Meyer zwischen
den

zwischen dem ^{Deke} Dezember 1942 und Wiederbeschaffungspreis zu
sei.

Die Kammer schlägt den Parteien den Abschluss eines Vergleiches
der Grundlage eines Gesamtwertes 1942 in Höhe von 8.000.-
eines Wiederbeschaffungspreises von 12.000.- DM vor. Dabei
sichtigt sie, daß es sich bei dem Umzugsgut des Antragstell
wesentlichen um neuwertige Gegenstände gehandelt hat.

Hierauf vergleichen sich die Parteien zur Beilegung des Rück
tungsverfahrens wie folgt:

- 1.) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche
verpflichtet ist, dem Antragsteller wegen Entziehung
gut im heutigen Wiederbeschaffungswerte von 12.000.-
tausend Deutsche Mark) Ersatz zu leisten und daß die
dieser Verpflichtung nach Maßgabe der künftigen ^{ne} ~~gesetzl~~ ges
Regelung der Rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlich
des Deutschen Reiches erfolgen soll.
- 2.) Mit den Vereinbarungen unter Ziffer 1.) sind alle ~~gegen~~
Ansprüche der Parteien aus diesem Verfahren abgegolten
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgeh
Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht
setzt werden.
- 4.) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleiches
schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 20. August

vorgelesen und genehmigt

B. u. v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von amtswe

Herrn

H.

1/ Herrn: Die Parteien haben Protokoll,
abschließen erhalten.

2/ Spät. am 27.8.00.

4/17/16

DR. JULI
RECHTSA

(21)

An die
Wieder
beim L

K i e

In der
Stern

- 16 R

1/ Herr
2/
und
Foto
hand
von
2. j.